



Vorlage Nr.: 70/178

12.02.2009

Berichtsvorlage

öffentlich

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	05.03.2009	1
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	04.06.2009	1

Zweck und Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	Kurzfristig?	☒ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	Erl-Nr.:
	Langfristig?	☐ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	Erl-Nr.:

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez. Kahrs-Ude		Gez. Butz	Gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Darstellung des Sachverhaltes:

Zweck und Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Der Schutz der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Trinkwasserressource ist ein wichtiges Thema der europäischen sowie der nordrhein-westfälischen Umweltpolitik. Mit der am 22.12.2000 in Kraft getretenen EG-Wasserrahmenrichtlinie haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und hinsichtlich des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers möglichst nahe zu kommen.

Folgende konkreten Ziele sind formuliert:

- Erreichung des guten Zustandes für alle natürlichen Gewässer bis zum Jahr 2015
- Erreichung des guten ökologischen Potentials für alle erheblich veränderten bzw. künstlichen Gewässer bis zum Jahr 2015
- Erreichung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes für das Grundwasser bis zum Jahr 2015

Was ist bisher geschehen?

➤ Rechtliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten

Die WRRL ist in nationales Recht (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW) umgesetzt worden (2003)

Die zuständigen Behörden zur Umsetzung der WRRL wurden benannt (2004)

Unter Leitung des Umweltministeriums (MUNLV) wurden Vorgaben und Konzepte für eine landesweit einheitliche Durchführung der Bestandsaufnahme, des Gewässermonitorings, der Bewirtschaftungsplanung und der Öffentlichkeitsbeteiligung entwickelt. Dazu hat das MUNLV verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen neben Landesumweltbehörden verschiedene landesweit organisierte Interessengruppen vertreten sind.

Um die Einbindung der Vor-Ort-Kenntnisse zu gewährleisten, wurden die NRW betreffenden Flussgebietseinheiten in 14 Teileinzugsgebiete unterteilt. Im Kreis Recklinghausen befinden sich die Teileinzugsgebiete Emscher und Lippe.

Zuständige Behörde für den Vollzug der WRRL sind die Bezirksregierungen.

➤ Bestandsaufnahme

Bis Ende 2004 waren die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, eine erste Bestandsaufnahme der Gewässer incl. einer wirtschaftlichen Analyse anzufertigen und der EU-Kommission darüber zu berichten (geschehen in 2005).

Die Inhalte der Bestandsaufnahme werden in der WRRL genau vorgegeben.

Folgende Inhalte waren zu dokumentieren:

- Beschreibung der Gewässer (Länge, Größe Einzugsgebiet etc.)
- Abgrenzung von Wasserkörpern
- Analyse des chemischen, biologischen und strukturmäßigen Zustands der Gewässer
- Analyse des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers
- Analyse der Belastungen, die auf die Gewässer einwirken
- Beschreibung und Überprüfung der Auswirkungen, die die Belastungen für die Gewässer bedeuten
- Vorläufige Ausweisung künstlicher und erheblich veränderter Wasserkörper
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen

Die Bestandsaufnahme ergab, dass bei einem sehr hohen Prozentsatz der Oberflächengewässer die Zielerreichung bis zum Jahr 2015 gefährdet ist.

Für 60% der Grundwasserkörper kann das Ziel für den guten chemischen Zustand bis 2015 wahrscheinlich nicht erreicht werden.

➤ Monitoring

Überwachungsprogramme wurden aufgestellt, um die Qualität der Gewässer und ihrer Lebensgemeinschaften dauerhaft überprüfen zu können.

Die EG-WRRL beschreibt die Anforderungen an das Monitoring der Bäche und Flüsse. Den europäischen Anforderungen entsprechend, werden seit Anfang 2006 alle größeren Bäche, Flüsse und Seen in Nordrhein-Westfalen untersucht.

Anhand der Ergebnisse des Gewässer-Monitorings werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen ständig verifiziert und fortgeschrieben.

Wo stehen wir heute?

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Betrachtet man das Idealbild eines Gewässers (Leitbild) und vergleicht dieses mit den Ergebnissen des Monitorings, so lassen sich unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele hieraus konkrete Maßnahmen ableiten (Maßnahmenplan).

Gemäß Artikel 13 der WRRL sind für jedes Flussgebiet in Europa Bewirtschaftungspläne zu erstellen. Nordrhein-Westfalen hat einen Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm für die Landesanteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas erstellt. Ziel dieser Pläne ist, mögliche Maßnahmen zu benennen, um die oben erwähnten Ziele der WRRL zu erreichen.

Inhalte des Bewirtschaftungsplans:

- Allgemeine Beschreibung der Flussgebiete in NRW
- Methodische Angaben zu den grundsätzlichen Zielen der WRRL und zu Schutzgebieten
- Ergebnisse der Untersuchungen der Gewässer und des Grundwassers
- Analyse von Belastungsursachen
- Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms
- Konkrete Bewirtschaftungsziele (was ist bis wann wo zu erreichen)
- Wirtschaftliche Analyse der Wasserdienstleistungen
- Informationen zum Beteiligungsprozess und zur Öffentlichkeitsarbeit

Inhalte des Maßnahmenprogramms:

- Beschreibung der Maßnahmen zur Minderung stofflicher Belastungen
- Beschreibung von Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung
- Angaben zu Kosten und Finanzierung
- Angaben zu den rechtlichen Regelungen

Die Entwürfe des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes wurden von den Bezirksregierungen erarbeitet und in einem groß angelegten Beteiligungsprozess in Runden Tischen mit Kommunen, Verbänden und Interessengruppen im Jahr 2008 abgestimmt.

Die Pläne sind jedoch nicht nur auf Landes- und Bezirksebene von Interesse. Viel mehr liegt der Fokus der Pläne auf der Darstellung von Gewässern und Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene.

Das Landeswassergesetz sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, bis zum 21.06.2009 eine Stellungnahme abzugeben.

Die entsprechenden Unterlagen können im Internet über die Seite www.flussgebiete.nrw.de aufgerufen werden. Darüber hinaus liegen die Planunterlagen bei den Geschäftsstellen der Bezirksregierungen als auch bei den unteren Wasserbehörden in Papierform aus.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird der endgültige Bewirtschaftungsplan und das endgültige Maßnahmenprogramm bis zum 21.12.2009 über das MUNLV durch die Bundesrepublik an die Europäische Kommission nach Brüssel gemeldet.

Wie geht es weiter?

Umsetzung der Bewirtschaftungspläne

Die aufgestellten Maßnahmenprogramme sind gem. WRRL bis Ende 2012 umsetzen.

Von daher ist zukünftig ein intensiver Dialog zwischen potentiellen Maßnahmenträgern (z.B. Städte; Wasserverbände; Industrie, Landwirtschaft...) und Wasserbehörden erforderlich, um die in den Maßnahmenprogrammen beschriebenen Vorhaben auch tatsächlich vor Ort umzusetzen.

Erreichen der Umweltziele

Guter Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers bis zum Jahr 2015.

Sollten die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie innerhalb von 15 Jahren nicht erreicht worden sein, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine zweimalige Verlängerung der Frist um 6 Jahre bis zum Jahr 2021/2027 möglich.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

x